

3. Bedingungsweiterungen

Abschnitt II Teil A Ziff. 5.10 AVB BBP 2016 (04/2020) wird wie folgt neu gefasst: 5.10 Bestands- und Innovations-Garantie (BIG)	Höchstentschädigung in EUR		Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR
<p>1. Leistung</p> <p>a) Bestandsgarantie Der Versicherer leistet für Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Vertrages nicht oder hinsichtlich der Entschädigungsgrenzen nicht vollständig eingeschlossen sind, jedoch über die Gewerbe-Inhaltversicherung des unmittelbaren Vorvertrages prämieneutral mitversichert waren. Als unmittelbarer Vorvertrag gelten Verträge, die</p> <p>aa) denselben Versicherungsnehmer aufweisen und deutschem Recht unterliegen.</p> <p>bb) mindestens ein volles Versicherungsjahr bestanden haben und maximal 3 Monate vor Vertragsbeginn dieses Vertrages beendet wurden.</p> <p>cc) nicht vom Vorversicherer gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen beendet worden sind.</p> <p>dd) den gleichen Gefahrengruppenumfang beinhaltet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten weiterhin Schäden verursacht durch Seuchen, Krieg, Kernenergie und Sturmflut sowie Schadenfälle verursacht durch terroristische Akte sofern diese im bestehenden Basler Versicherungsvertrag einzelvertraglich ausgeschlossen wurden.</p> <p>b) Innovationsgarantie Mitversichert gelten Schäden, die im Rahmen des vereinbarten Deckungsumfanges nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch aktuelle Bedingungen der Basler Versicherungen prämieneutral mitversichert gelten.</p> <p>c) Markt-Innovations-Garantie Mitversichert gelten Schäden, die im vereinbarten Deckungsumfang nicht versichert sind, jedoch zum Zeitpunkt des Schadeneintritts durch einen allgemein zugänglichen Tarif zur Gewerbe-Inhaltversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers prämieneutral mitversichert wären. Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Spezialkonzepte.</p> <p>2. Umfang der Leistungen Den Nachweis (in Form der Bedingungen und Klauseln) über die anderweitige Mitversicherung muss der Versicherungsnehmer führen. Der Umfang der Mitversicherung richtet sich nach den Regelungen des für die Mitversicherung nachgewiesenen Vertrages. Die Entschädigungsleistung ist in jedem Fall auf die bei den Basler Versicherungen vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Generell zum Vertrag vereinbarte Selbstbeteiligungen sowie bedingungsgemäße Regelungen zur Entschädigungsberechnung, Unterversicherung, zu Wertsachen und Wertschutzschränken bleiben unberührt.</p> <p>3. Ausschlüsse Die Bestands- und Innovations-Garantie (BIG) gilt nicht für:</p> <p>a) Schäden aufgrund vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten</p> <p>b) Schäden, die bei den Basler Versicherungen</p> <p>aa) über prämiempflichtige Klauselausschlüsse zur Gewerbe-Inhaltversicherung/ Gewerbe Produkte mitzuversichern sind oder</p> <p>bb) über eine Glas-, Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm-/Hagel-, EC-, Erweiterte Elementarschaden- oder Unbenannte Gefahren-Versicherung gedeckt werden können oder dort ausgeschlossen sind.</p>	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags-SB
	50.000 EUR	Auf Erstes Risiko	Vertrags-SB

Der Ausschluss gem. Teil A Abschnitt II, Teil C, 1.2, o) (Nicht versichert sind: ... -Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken o.ä. überlassene fremde Anlagen und Geräte) entfällt	Im Rahmen der o.g. HE		Vertrags SB
Zu Abschnitt III Teil A, Ziff. 4 gilt als Mitversicherungsnehmer*in der/ die Ehepartner*in in ihrer Eigenschaft als Eigentümer*in der durch den Versicherungsnehmer selbst genutzten Immobilie			

	Höchstentschädigung in EUR		Selbstbeteiligung (SB) je Versicherungsfall in EUR
<p>Nur sofern vereinbart:</p> <p>Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von fremden KFZ (Diese Vereinbarung ersetzt mögliche Ansprüche gem. Abschnitt III Teil A, Ziff. 11.11 der AVB-BBP in Bezug auf Schäden an Fahrzeugen und alle daraus resultierenden Folgeschäden)</p> <p>1 Gegenstand des Versicherungsschutzes</p> <p>Eingeschlossen ist – abweichend von Abschnitt III Teil A, Ziff. 7.7.3 der AVB-BBP – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigung oder Zerstörung von fremden KFZ durch die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Fahrzeugen (Tätigkeitsschäden).</p> <p>Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden besteht auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch dieser KFZ stehen. Im Übrigen gilt für Schäden durch den Gebrauch von KFZ Abschnitt III Teil A, Ziff. 8 der AVB-BBP:</p> <p>Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines KFZ beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die beim Gebrauch des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.</p> <p>Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis beim berechtigten Fahrer annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.</p> <p>2 Ersatzleistung</p> <p>Der Versicherer ersetzt:</p> <p>Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tage des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis, sowie erforderliche Abschleppkosten. Neupreis ist der von einem Dritten zu entrichtende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der gleichen Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, jedoch in beiden Fällen höchstens der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens;</p> <p>In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs bis zu dem vereinbarten Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Teilen des Fahrzeugs. Von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung wird ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug gemacht (neu für alt). Der Abzug beschränkt sich bei Personenkraftfahrzeugen bis zum Schluss des 4. auf die Zulassung des Fahrzeugs folgenden Kalenderjahres auf Bereifung, Felgen, Batterie und Lackierung.</p> <p>3 Ausschlüsse</p> <p>Ausgenommen bleiben die gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschnitt III Teil A Ziff. 1.2 der AVB-BBP ausgeschlossenen Ansprüche, insbesondere auf Nachbesserung mangelhafter Reparaturleistungen (z.B. Wiederholen der Reparatur), Rückgängigmachung des Reparaturauftrages (Wandlung) und Herabsetzung der vereinbarten Vergütung (Minderung). Das gleiche gilt für Reparaturleistungen, die zur Beseitigung der bei der Durchführung der Übergabekontrollarbeiten festgestellten Mängel erforderlich sind; - Abschnitt III Teil B Ziffer 2.1 der AVB-BBP Ansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen; - sowie Ansprüche aus dem Bewegen von KFZ mit motorischer Kraft gegen solche Personen, die das KFZ unberechtigt führen. 	<p>25.000 EUR</p> <p>Oder alternativ je nach Vereinbarung:</p> <p>50.000 EUR</p>	<p>2 fach max. p.a.</p>	<p>Vertrags SB min. 250 EUR</p>